



# BESCHLUSSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

25/2017

Gemeinderat	Sitzung am 20.03.2017	öffentlich	5. Top
Aktenzeichen:	058.51		
Fachbereich:	Zentrale Dienste - Personalverwaltung		
Bearbeitet von:	Thomas Lachnicht		

## Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V.

### I. Sachverhalt

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. (KAV) ist ein Arbeitgeberverband, der die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet vertritt. Viele baden-württembergische Gemeinden, Städte und Landkreise sind Mitglied im KAV. Der KAV Baden-Württemberg e. V. ist Mitglied der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und beteiligt sich im bundesweiten Zusammenschluss kommunaler Arbeitgeber im Interesse seiner Mitglieder an bundesweiten Tarifverhandlungen.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Tarifverträge durchzuführen, die der Verband und deren Spitzenorganisation, die VKA, mit Gewerkschaften abgeschlossen haben.

Die Stadt Kuppenheim zwar ist derzeit kein Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V., dennoch hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim mit dem Grundsatzbeschluss vom 09.09.1996 die Anwendung des Tarifrechts für die Beschäftigten der Stadt Kuppenheim beschlossen. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, um die tarifvertraglichen Ansprüche der Beschäftigten auf Verschaffung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen zu können. Auch dies ist bei der Stadt Kuppenheim der Fall. Außerdem bezieht die Verwaltung seit geraumer Zeit die wichtigen Mitgliederinformationen des KAV und bezahlt hierfür die Mindestumlage i. H. v. 580,00 € pro Jahr an den Verband.

Mit dem Schreiben des KAV vom 16.01.2017 wurde mitgeteilt, dass ab dem 1. Mai 2017 der Bezug dieser Informationen, ohne Mitgliedschaft im Verband, für die Stadt Kuppenheim nicht mehr möglich sei. Durch eine Mitgliedschaft im KAV könnte die Stadt Kuppenheim, außerdem dem Bezug der Mitgliederinformationen weitere erhebliche Mehrleistungen des KAV in Anspruch

nehmen. So könnte die Verwaltung künftig von Erfahrungsaustauschen profitieren oder die Beratung und Unterstützung in tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen in Anspruch nehmen. Außerdem würde die Verwaltung weiterhin durch die Rundschreiben über wichtige arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Vorgänge informiert werden. Des Weiteren werden mit den neu abgeschlossenen Tarifverträgen und Änderungstarifverträgen auch Durchführungshinweise versandt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten kann der KAV beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Die Jahresumlage bei einer Mitgliedschaft im KAV setzt sich aus einem Grundbeitrag nach Zahl der Arbeitnehmer und Auszubildenden und einem Kopfbeitrag je Arbeitnehmer und Auszubildenden zusammen. Bei Mitgliedern mit einer Arbeitnehmer- und Auszubildendenanzahl von weniger als 112, fällt jedoch nur eine Mindestumlage i. H. v. 580,00 € pro Geschäftsjahr an, die von der Stadt Kuppenheim für den Bezug der Mitteilungen ohnehin bezahlt wurde.

Aktuell sind 110 Mitarbeiter und Auszubildende bei der Stadt Kuppenheim beschäftigt. Somit würde sich die jährlich zu bezahlende Umlage weiterhin auf 580,00 € belaufen. Sollte die Anzahl der Mitarbeiter und Auszubildenden auf über 112 Personen ansteigen, würde sich die Jahresumlage leicht erhöhen (Kopfbeitrag von 4,20 € je Arbeitnehmer und Auszubildenden zzgl. Grundbeitrag i. H. v. 110,00 €). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Da die Stadt Kuppenheim die sich aus einer Mitgliedschaft ergebenden Pflichten ohnehin erfüllt und auch die Mindestumlage für den Bezug der Informationen bezahlt, sieht die Verwaltung die sich ergebenden Vorteile einer Mitgliedschaft als überwiegend an.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Stadt Kuppenheim in den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. zu und beauftragt die Verwaltung, den entsprechenden Antrag zu stellen.